

# **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt**

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.122) in der Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 56 und § 60 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S.39, berichtet S.276) in der Fassung vom 25.02.2021 (GVOBl. S. 201), §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534) in der Fassung vom 26.02.2021 (GVOBl. S. 222) und den Beschlüssen des Schulverbandes im Amt Itzstedt vom 31.05.2021, der Gemeindevertretungen Itzstedt vom 17.08.2021, Kayhude vom 16.06.2021, Nahe vom 12.08.2021, Seth vom 27.09.2021, Sülfeld vom 19.08.2021 und Oering vom 16.09.2021 schließen die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth, Sülfeld und Oering folgenden

### **öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

#### **1. Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Schulverbandes im Amt Itzstedt unter Aufnahme der Gemeinde Oering**

- 1.1 Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude Nahe, Seth und Sülfeld haben aufgrund des nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen Itzstedt vom 15.05.2007, Kayhude vom 30.05.2007, Nahe vom 10.05.2007, Seth vom 14.05.2007 und Sülfeld vom 24.05.2007 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 31.05.2007 den Schulverband im Amt Itzstedt gegründet.
- 1.2 Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth und Sülfeld des Schulverbandes im Amt Itzstedt bilden weiterhin unter Aufnahme der Gemeinde Oering mit Wirkung vom 01.08.2022 den

#### **„Schulverband im Amt Itzstedt“.**

Es wird nunmehr aufgrund der Neuaufnahme der Gemeinde Oering in den Schulverband im Amt Itzstedt sowie aufgrund geänderter Nutzungsüberlassungen und Vermögensübertragungen ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Der unter 1.1. aufgeführte öffentlich-rechtliche Vertrag von 2007 wird somit mit Wirkung mit Ablauf des 31.07.2022 aufgehoben und durch diesen ersetzt.

- 1.3 Zweck und Ziel des Verbandes ist die Schaffung eines zukunftsfähigen und ortsnahen Bildungsangebotes in den Verbandsgemeinden, um die bestehenden Schulstandorte in Nahe, Seth, Sülfeld und Oering zu sichern. Dabei soll insbesondere ein ortsnahes Angebot an Grundschulplätzen erhalten und entwickelt werden.

- 1.4 Der Schulverband im Amt Itzstedt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er hat seinen Sitz in Itzstedt.

## **2. Aufgaben**

- 2.1 Dem Schulverband obliegen die Aufgaben eines Schulträgers nach den Vorschriften des Schulgesetzes für folgende Schulen:
- Grundschule Seth mit Außenstelle in Oering
  - Offene Ganztagschule „Schule im Alsterland, Grund- und Gemeinschaftsschule“ mit den Standorten Nahe (inkl. Grundschule) und Sülfeld
- 2.2 Der Schulverband im Amt Itzstedt verpflichtet sich, den Schulstandort Oering zu erhalten, sofern die Voraussetzungen nach der jeweils gültigen Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung) vorliegen.  
Sofern unabhängig von der vorgenannten Landesverordnung der Schulstandort Oering aufgelöst werden soll, ist die Zustimmung der Gemeinde Oering erforderlich.
- 2.3 Der Schulverband im Amt Itzstedt ist ebenfalls Träger der festen Betreuungsangebote BGN (Bestandteil der OGS) in Nahe und BGS in Seth.
- 2.4 Der Schulverband im Amt Itzstedt verpflichtet sich, sofern der Elternverein „Fliegendes Klassenzimmer e.V.“ die Trägerschaft für die Betreute Grundschule „Fliegendes Klassenzimmer“ abgeben will, die Trägerschaft zu übernehmen oder einen neuen Träger zu suchen.

## **3. Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

- 3.1 Der Schulverband im Amt Itzstedt hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden vom Amt Itzstedt wahrgenommen.
- 3.2 Die Kostenregelung für die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Schulverband und dem Amt Itzstedt geregelt.

## **4. Personal**

- 4.1 Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen des Schulverbandes werden vom Schulverband im Amt Itzstedt eingestellt.

## **5. Organe des Schulverbandes und Zusammensetzung**

- 5.1 Organe des Schulverbandes sind der/die Schulverbandsvorsteher/in und die Schulverbandsversammlung.
- 5.2 Die Verbandsmitglieder entsenden in die Verbandsversammlung neben den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern nach Maßgabe der Verbandssatzung weitere Mitglieder, und zwar

Gemeinde Itzstedt	2
Gemeinde Kayhude	1
Gemeinde Nahe	3
Gemeinde Seth	2
Gemeinde Sülfeld	4
Gemeinde Oering	1

Sollte sich während der Wahlperiode herausstellen, dass ein Verbandsmitglied die Einwohnerzahl der nächsten Tausend erreicht, entsendet er, nach entsprechender Änderung der Verbandssatzung, auch während der Wahlperiode ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung.

## 6. Auseinandersetzung

### 6.1 Lieferung- und Dienstleistungsverträge

Der Schulverband im Amt Itzstedt tritt mit Wirkung ab dem **01.08.2022** in alle Vereinbarungen der Gemeinde Oering ein, die diese mit Dritten in Angelegenheiten der Schulträgerschaft geschlossen hat. Sollten Zahlungsverpflichtungen nicht mit Aufnahme der Gemeinde Oering in den Schulverband im Amt Itzstedt umstellbar sein oder aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden und Anlagen keine getrennte Abrechnung möglich sein, findet zwischen dem Schulverband im Amt Itzstedt und der Gemeinde Oering ein Zahlungsausgleich statt.

- 6.2 Der Schullastenausgleich (Schulkostenbeiträge) für die Gemeinde Oering steht ab dem **01.08.2022** dem Schulverband im Amt Itzstedt zu.

## 7. Nutzungsüberlassung und Vermögensübertragung

### 7.1 Gemeinde Nahe

Das Flurstück 31/20, Flur 8, Gemarkung Nahe, steht im Eigentum des Schulverbandes im Amt Itzstedt. Es wurde zur schulischen Nutzung vom seinerzeitigen Schulverband Nahe einschließlich der Gebäude und der C-Anlage an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen. Sämtliche Gebäude auf dem Gelände sind vom Schulverband errichtet worden.

Zur Flächenbereinigung wird ein ca. 9.093 m<sup>2</sup> großes Teilstück im nördlichen Bereich an die Gemeinde Nahe übertragen, da sich auf dieser Fläche ein gemeindliches Fußballfeld befindet. In diesem Zusammenhang wird ein ca. 1.248 m<sup>2</sup> großes Teilstück des Flurstücks 29/14, Flur 8, Gemarkung Nahe, von der Gemeinde Nahe an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen, da diese Fläche der C-Anlage zuzuordnen ist. **Anlage 1**

## 7.2 Gemeinde Seth

Das Flurstück 150/1, Flur 4, Gemarkung Seth, steht im Eigentum des Schulverbandes im Amt Itzstedt. Die Gemeinde Seth überträgt das Eigentum der Flurstücke 277 und 278, Flur 4, Gemarkung Seth, an den Schulverband im Amt Itzstedt zum Zwecke der schulischen Nutzung.

Von der Gemeinde Seth werden auch die auf dem Flurstück 277 befindlichen Gebäude, die noch im Eigentum der Gemeinde stehen, an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen. Es handelt sich um das Schulgebäude (Baujahr 1967), die Turnhalle (Baujahr 1967) und einen Schulanbau (Baujahr 1974). Die übrigen Schulanbauten sind vom Schulverband errichtet worden.

Die Turnhalle steht außerhalb der Schulzeiten den örtlichen Vereinen sowie der Gemeinde Seth zur Verfügung.

Der Gemeinde Seth wird zudem gestattet, bei Bedarf auf dem Dach der Turnhalle eine Photovoltaikanlage zu errichten.

## 7.3 Gemeinde Sülfeld

Die Gemeinde Sülfeld stellt eine zum Zwecke der schulischen Nutzung benötigte Teilfläche des Flurstücks 324, Flur 3, Gemarkung Sülfeld, dem Schulverbandes im Amt Itzstedt zur Verfügung, ohne dass es zu einer Eigentumsübertragung kommt.

Von der Gemeinde Sülfeld werden die folgenden auf dem Flurstück 324 befindlichen Gebäude, die noch im Eigentum der Gemeinde stehen, an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen: Schulgebäude (Baujahr 1967), Busgarage (Baujahr 1967) und Schulanbau (Baujahr 1982). Die übrigen Schulanbauten sowie die Sporthalle mit Nebenräumen sind bereits dem Schulverband übertragen bzw. vom Schulverband errichtet worden.

Die Gemeinde Sülfeld gestattet dem Schulverband im Amt Itzstedt die Benutzung des Jugendhauses für Zwecke der Offenen Ganztagschule, insbesondere die Küche und den Speiseraum (Mensa). Für diese Benutzung erstattet der Schulverband 1/3 der Bewirtschaftungskosten an die Gemeinde Sülfeld.

Die Gemeinde Sülfeld stellt darüber hinaus dem Schulverband im Amt Itzstedt die Gymnastikhalle zum Zwecke der schulischen Nutzung an Schultagen bei Bedarf kostenfrei zur Verfügung.

Die Sporthalle steht außerhalb der Schulzeiten den örtlichen Vereinen sowie der Gemeinde Sülfeld zur Verfügung.

## 7.4 Gemeinde Oering

Die Gemeinde Oering stellt zum Zwecke der schulischen Nutzung die benötigte Teilfläche des Flurstücks 36/2 und 50/6, Flur 5, Gemarkung Oering, dem Schulverband im Amt Itzstedt zur Verfügung, ohne dass es zu einer Eigentumsübertragung kommt.

Die Gemeinde Oering stellt dem Schulverband im Amt weiter zum Zwecke der schulischen Nutzung benötigte Gebäudeteile des Gebäudes „Hauptstraße 47 und 49, 23845 Oering“ kostenfrei zur Verfügung. Investitionskosten für notwendige bauliche Maßnahmen sowie der Abschreibungsaufwand sind von der Gemeinde Oering zu tragen.

Die Gemeinde Oering stellt dem Schulverband im Amt Itzstedt zur schulischen Nutzung darüber hinaus die Turnhalle an Schultagen bei Bedarf kostenfrei zur Verfügung.

Für diese Benutzung der vorgenannten Gebäudeteile so wie der Turnhalle erstattet der Schulverband anteilig anhand der Aufstellung der Verwaltung Bewirtschaftungskosten an die Gemeinde Oering.

Das bewegliche Vermögen (Schulinventar) wird an den Schulverband im Amt Itzstedt übertragen. Ersatzbeschaffungen werden vom Schulverband im Amt Itzstedt getragen.

## **8. Deckung des Finanzbedarfes**

- 8.1 Der Schulverband im Amt Itzstedt erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage, die durch die Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Jahr neu festgesetzt wird.
- 8.2 Für die laufenden Kosten (Schullasten) erfolgt die Berechnung und Verteilung nach § 56 Abs. 2 Schulgesetz.  
Die Schulbaulasten werden zu 50 % nach den Regelungen gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes und zu 50 % nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben.
- 8.3 Die Gemeinde Oering hat sich nur für die Schullasten an der Umlage zu beteiligen, da die Investitionskosten des Schulgebäudes in Oering von der Gemeinde zu tragen sind.

## **9. Vermögensauseinandersetzung**

Für den Fall, dass einzelne Verbandsgemeinden den Verband durch Kündigung verlassen oder der Verband aufgelöst wird, ist eine Vermögensauseinandersetzung über das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Auflösung erworbene anteilige Vermögen bzw. eventuell vorhandene Verpflichtungen durch gesonderten Vertrag zu vereinbaren. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang ausgeschiedene Verbandsgemeinden oder einzelnen Verbandsgemeinden unter Anrechnung erhaltener Zuweisungen Dritter zur Deckung des Investitionsbedarfs beigetragen haben.

## **10. Vertragsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Er tritt am 01.08.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das Kündigungsrecht umfasst auch den Anspruch auf Anpassung des Vertrages bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Leistungen der vertraglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Itzstedt, 20.12.2021

**Schulverband im Amt Itzstedt** L.S.  
gez. D. Pleß  
Schulverbandsvorsteherin

**Gemeinde Itzstedt** L.S.  
gez. H. Thran  
Bürgermeister

**Gemeinde Kayhude** L.S.  
gez. B. Dwenger  
Bürgermeister

**Gemeinde Nahe** L.S.  
gez. H. Fischer  
Bürgermeister

**Gemeinde Seth** L.S.  
gez. S. Herda  
Bürgermeister

**Gemeinde Sülfeld** L.S.  
gez. K.-H. Wegner  
Bürgermeister

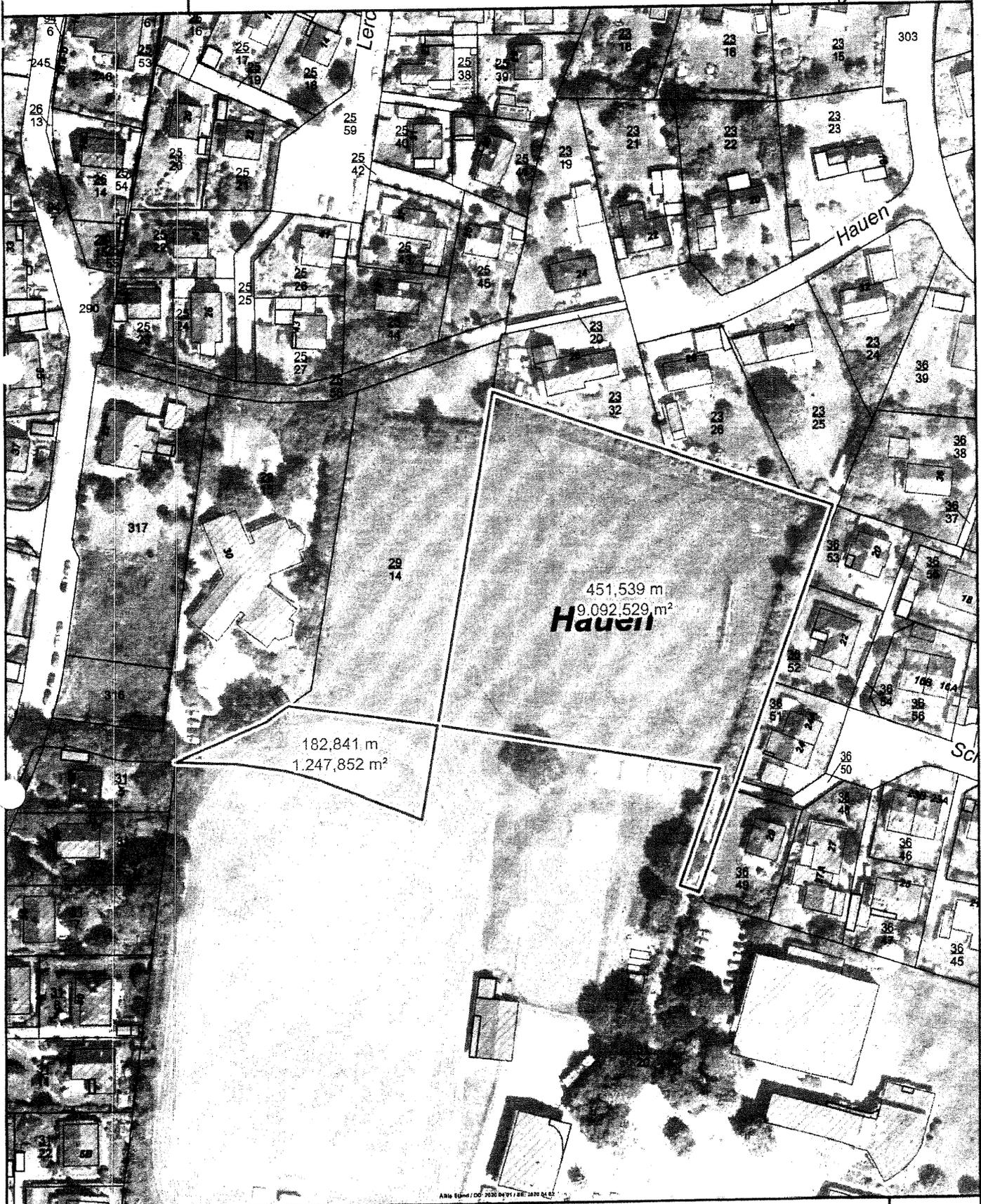
**Gemeinde Oering** L.S.  
gez. B. Nagel  
Bürgermeister

Der vorstehende öffentlich-rechtliche Vertrag wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 27.01.2022

**A M T I T Z S T E D T**  
Der Amtsvorsteher  
gez. Dwenger

Anlage 1



Maßstab 1 : 1.500

